

1934

Ausgegeben zu Berlin, den 9. August 1934

Nr. 95

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 34	<b>Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit</b> .....	769
9. 8. 34	<b>Gesetz zur Förderung der Viehwirtschaft und der inländischen Futtermittel- erzeugung</b> .....	770
4. 8. 34	Verordnung über die Tilgung rückständiger Postvorschüsse in der landwirt- schaftlichen Unfallversicherung.....	770
8. 8. 34	Berichtigung.....	770

## **Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit. Vom 7. August 1934.**

Aus Anlaß der Vereinigung des Amtes des Reichs-  
präsidenten mit dem des Reichskanzlers hat die  
Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das  
hiermit verkündet wird:

### § 1

(1) Geldstrafen bis zu 1 000 Reichsmark und Frei-  
heitsstrafen bis zu sechs Monaten, die beim Inkraft-  
treten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch  
nicht vollstreckt sind, werden erlassen, wenn der Täter  
bei der Begehung der Tat nicht oder nur mit Geld-  
strafen oder Freiheitsstrafen von insgesamt höchstens  
drei Monaten vorbestraft war.

(2) Geldstrafen bis zu 500 Reichsmark und Frei-  
heitsstrafen bis zu drei Monaten werden ohne Rück-  
sicht auf frühere Strafen des Täters erlassen.

(3) Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen  
auf eine Gesamtstrafe erkannt, so tritt der Straferlaß  
ein, wenn die Gesamtstrafe die in den Absätzen 1, 2  
bezeichneten Grenzen nicht übersteigt.

### § 2

(1) Anhängige Verfahren wegen Zuwiderhandlun-  
gen, die vor dem 2. August 1934 begangen sind, werden  
eingestellt, wenn keine höhere Strafe oder Gesamt-  
strafe als Geldstrafe bis zu 1 000 Reichsmark oder  
Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, allein oder  
nebeneinander, zu erwarten ist, sofern der Täter bei  
der Begehung der Tat nicht oder nur mit Geldstrafen  
oder Freiheitsstrafen von insgesamt höchstens drei  
Monaten vorbestraft war.

(2) Ist keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als  
Geldstrafe bis zu 500 Reichsmark oder Freiheitsstrafe  
bis zu drei Monaten, allein oder nebeneinander, zu  
erwarten, so wird das Verfahren ohne Rücksicht auf  
frühere Strafen des Täters eingestellt.

(3) Neue Verfahren werden in den Fällen der  
Absätze 1, 2 nicht eingeleitet.

### § 3

Straffreiheit wird ferner ohne Rücksicht auf die  
Höhe der verwirkten Strafe nach Maßgabe der §§ 4  
bis 6 gewährt

1. für Beleidigungen des Führers und Reichs-  
kanzlers,

2. für solche durch Wort oder Schrift begangenen  
Verfehlungen gegen das Wohl oder das Ansehen  
des Reichs, die nicht aus volks- und staatsfeind-  
licher Gesinnung entsprungen sind,
3. für Straftaten, zu denen sich der Täter durch  
Ubereifer im Kampfe für den nationalsozialisti-  
schen Gedanken hat hinreißen lassen,
4. für sonstige Beleidigungen und Körperverletzungen  
im politischen Meinungsstreit.

### § 4

Strafen, die wegen der im § 3 bezeichneten Zuwider-  
handlungen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechts-  
kräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, werden  
erlassen.

### § 5

Anhängige Verfahren wegen der im § 3 bezeichneten  
Zuwiderhandlungen werden eingestellt, wenn die Tat  
vor dem 2. August 1934 begangen ist; neue Verfahren  
werden nicht eingeleitet.

### § 6

Ausgeschlossen von der Straffreiheit nach §§ 3 bis 5  
sind:

1. Hochverrat, Landesverrat und Verrat mili-  
tärlicher Geheimnisse,
2. Verbrechen gegen das Leben (§§ 211, 212, 214  
des Strafgesetzbuchs, § 1 Abs. 1 Arn. 1 und 2  
des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechts-  
friedens vom 13. Oktober 1933, Reichsgesetzbl. I  
S. 723),
3. schwerer Raub und schwere räuberische Erpressung  
(§§ 250, 251 des Strafgesetzbuchs),
4. Sprengstoffverbrechen, wenn durch die Tat ein  
Mensch getötet oder verletzt worden ist,
5. Handlungen, bei denen die Art der Ausführung  
oder die Beweggründe eine gemeine Gesinnung  
des Täters erkennen lassen.

### § 7

(1) Der Straferlaß (§§ 1, 4) erstreckt sich auf Neben-  
strafen und Sicherungsmaßnahmen, soweit sie noch  
nicht vollstreckt sind, auf gesetzliche Nebenfolgen, auf  
rückständige Geldbußen, die in die Kasse des Reichs  
oder der Länder fließen, und auf rückständige Kosten.

(2) Ist auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung  
erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

## § 8

(1) Enthält eine Gesamtstrafe, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Zuwiderhandlung, für die nach § 3 Straffreiheit gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird der Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafen auf die genannte Zuwiderhandlung entfällt, von der Gesamtstrafe abgezogen.

(2) Ist bei der Bildung einer Gesamtstrafe Gefängnisstrafe lediglich deshalb in Zuchthaus umgewandelt worden, weil sie mit Zuchthausstrafe wegen einer Zuwiderhandlung zusammentraf, für die nach § 3 Straffreiheit gewährt wird, so wird die Gesamtstrafe, die nach Abs. 1 gekürzt ist, in Gefängnis von gleicher Dauer umgewandelt.

## § 9

(1) Gerichtliche Entscheidungen (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe nach § 8 zu mildern ist, werden von dem Gericht erlassen, das für die Entscheidungen über die Einzelstrafe wegen der im Abs. 1 genannten Zuwiderhandlung zuständig ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn über die Erstreckung des Straferlasses nach § 7 Zweifel besteht.

## § 10

(1) Über die Einstellung anhängiger Verfahren (§§ 2, 5) entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht. Gegen den Beschluß des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt.

(2) War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auflegen.

## § 11

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 7. August 1934.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern  
Frick

### Gesetz zur Förderung der Viehwirtschaft und der inländischen Futtermittelerzeugung.

Vom 9. August 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt,  
1. zur Ordnung des Marktes für Vieh- und Schlachterzeugnisse weitere Garantien bis zur Höhe von 46 Millionen Reichsmark,

2. zur Förderung der Futtermittelerzeugung aus inländischen Rohstoffen eine Garantie bis zu einer Million Reichsmark

zu übernehmen.

Berlin, den 9. August 1934.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
R. Walther Darré

### Verordnung

über die Tilgung rückständiger Postvorschüsse in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.  
Vom 4. August 1934.

Auf Grund der §§ 715a, 982 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes verordnet:

Der Ostpreussischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft geben die übrigen deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften — ausgenommen die Niederschlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft — ein Darlehen zur Abdeckung von Verpflichtungen, die sie zur Tilgung rückständiger Postvorschüsse aus den Jahren 1931 und 1932 eingegangen ist. Das Darlehen wird in Teilzahlungen gewährt, deren letzte spätestens am Ende des Jahres 1938 zu leisten ist.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere. Es verteilt das Darlehen auf die einzelnen Berufsgenossenschaften nach Maßgabe der Gesamtausgaben im Kalenderjahr 1933 und bestimmt die Zeiträume, in denen die einzelnen Teilzahlungen zu leisten sind. Das Reichsversicherungsamt regelt die Verzinsung und Tilgung des Darlehens durch die Ostpreussische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Verteilung der zurückgezahlten Beträge auf die an der Darlehenshilfe beteiligten Berufsgenossenschaften; es kann dabei anordnen, welche Beträge die Ostpreussische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für die Tilgung und Verzinsung in ihre Umlage einzusetzen hat, welche Vermögensgegenstände (z. B. Entschuldungsbriefe) hierfür zu verwenden sind und ob und wie ein besonderer Tilgungsstock zu bilden ist.

Berlin, den 4. August 1934.

Der Reichsarbeitsminister  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Kettig

### Berichtigung

In der Verordnung über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie vom 23. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 720) ist im § 1 Abs. 1, dritte Zeile das Wort „ausschließlich“ zu streichen.

Berlin, den 8. August 1934.

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
Im Auftrage  
Wegener